


Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern  
B533\_460\_1,405 – 460\_4,569

B533  
Ausbau Grafenau – Hohenau BA I

# FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -  
Unterlage 11

aufgestellt:  
Staatliches Bauamt Passau  
Passau, den 17.03.2023

  
Stümpfl, Baudirektor

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
0.1	Allgemeines .....	3
0.2	Kostentragung.....	3
0.3	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	3
0.4	Widmung, Umstufung, Einziehung .....	4
0.5	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen.....	5
0.6	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten .....	5
0.7	Wasserbauliche Tatbestände.....	6
0.8	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien .....	6
0.9	Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	7
0.10	Abkürzungen.....	7
<b>1</b>	<b>Straßen, Wege und Zufahrten.....</b>	<b>11</b>
1.1	Neubau .....	11
1.2	Änderung.....	19
1.3	Beseitigung .....	31
<b>2</b>	<b>Bauwerke und Anlagen.....</b>	<b>48</b>
2.1	Brückenbauwerke.....	48
2.2	Bauliche Anlagen .....	49
2.3	Bushaltebuchten.....	52
<b>3</b>	<b>Entwässerung .....</b>	<b>54</b>
3.1	Freie Strecke.....	54
3.2	Durchlässe .....	67
3.3	Regenrückhaltebecken .....	69
<b>4</b>	<b>Leitungen (Anlagen Dritter) .....</b>	<b>70</b>
4.1	Telekommunikationseinrichtungen.....	70
4.2	Elektrizitätsanlagen.....	71
4.3	Wasserversorgungsanlagen.....	72
<b>5</b>	<b>Gewässerausbau .....</b>	<b>73</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige Maßnahmen .....</b>	<b>74</b>
6.1	Sichtfeldfreilegung.....	74

## **0 Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis**

### **0.1 Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenklassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss gemacht werden sollen.

### **0.2 Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Bundesstraße durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### **0.3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für:

**Staatsstraßen:** der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

**Kreisstraßen:** die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41, Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

**Gemeindestraßen:** die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

**öffentliche Feld- und Waldwege:** (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

**beschränkt öffentliche Wege:** die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

**Eigentümerwege:** die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

## **0.4 Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1) Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2) Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen

Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

- 3) Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 4) Die betriebliche Unterhaltung der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsübergabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltungspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für Bundesstraßen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen gemäß § 2 Abs. 6 FStrG verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam.

## **0.5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## **0.6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der

Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt.

## **0.7 Wasserbauliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG, ebenso das Entnehmen, Zutage fördern, Ableiten von Grundwasser Art. 17 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Schaffung von Retentionsraum.

## **0.8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006 Seite 899 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien der Deutschen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl. Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## 0.9 Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes bzw. des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen, werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## 0.10 Abkürzungen

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	=	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
EKrG	=	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	=	Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	=	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

ODR	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
Plafer	=	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RABT	=	Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAL 2012	=	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE 2012	=	Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
RIN 2008	=	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
RLS-90	=	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	=	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	=	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	=	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme
RStO12	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen 2012
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
VLärmSchR 97	=	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	=	Vogelschutzrichtlinie
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WiSchuZR	=	Wildschutzzäunrichtlinien
Zufahrten-Richtlinien	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

### **Straßen und Wege**

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße
Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg
KVP	=	Kreisverkehrsplatz

### **Bauwerke**

Br.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr. ....
EC	=	Eurocode
K	=	Kunstbauwerk
KW	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
LW	=	Lichte Weite
MLC	=	Militär-Last-Klassen



NB	=	Nettbreite
NW	=	Netteweite
<b>Sonstiges</b>		
ABD	=	Autobahndirektion
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
Bek.	=	Bekanntmachung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
bit.	=	bituminös
BA	=	Bauabschnitt
BMVI	=	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
RV	=	Regelungsverzeichnis
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
dB(A)	=	Dezibel (A-bewertet)
DIN	=	Deutsche Industrienorm
DN	=	Nenndurchmesser
DTV	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EKL	=	Entwurfsklasse
FbBr.	=	Fahrbahnbreite
Fl. Nr.	=	Flurstücknummer
Gde.	=	Gemeinde
GFL	=	Gesellschaft für Landeskultur
GG	=	Grundgesetz
Gmkg.	=	Gemarkung
GVBl	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	=	Grundwasser
hGW	=	höchster Grundwasserstand
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde
HW	=	Hochwasser
i. d. F.	=	in der Fassung
KV	=	Kilovolt
KrBr.	=	Kronenbreite
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	=	Landesentwicklungsprogramm
Lkr.	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
LS	=	Kategorie Landstraße
MABl.	=	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
mGW	=	mittlerer Grundwasserstand
MS	=	Ministerialschreiben
MUVS	=	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
OBB	=	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
OD	=	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	=	öffentlicher Personennahverkehr
OK	=	Oberkante
OU	=	Ortsumgehung
Plafe	=	Planfeststellung
StBA	=	Staatliches Bauamt

Stz	=	Steinzeug
RNB	=	Regierung von Niederbayern
ü. NHN	=	über Normalhöhennull
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	=	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	=	Vorentwurf
VFS	=	Verbindungsfunktionsstufe
VkBI	=	Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV)
VU	=	Versorgungsunternehmer
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt
ZTVE-StB	=	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

# 1 Straßen, Wege und Zufahrten

## 1.1 Neubau

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1 (4)	1+850 bis 2+450	B 533 neu	a) - b) E+U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Der neu zu bauende Straßenquerschnitt von Bau-km 1+850 bis 2+450 wird Bestandteil der Bundesstraße 533 neu. Die künftige Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 befestigt. Die Einmündungen der Knotenpunkte AS Saldenau Bau-km 2+290 (Nr. 1.1.2) und AS Hötzensberg Bau-km 1+359,94 (Nr. 1.1.3) erhalten Linksabbiegestreifen. Der Knotenpunkt AS Saldenau erhält einen Rechtseinbiegestreifen. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.1				<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die neue Straße wird zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die alte Bundesstraße wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2 (4)	2+290 (links)	AS Saldenau	a) - b) E+U: Gemeinde Hohenau	<p>Von Bau-km 2+232 bis Bau-km 2+290 wird der Anschluss für die Ortschaft Saldenau an die Bundesstraße neu erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Tropfen und einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel.</p> <p>Der Anschluss erhält eine Fahrbahnbreite von 7,0 m Der Oberbau wird gemäß RStO in Belastungsklasse 1,0 befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Der Anschluss wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3 (3)	1+359,94 (rechts)	AS Hötzelsberg	a) - b) E+U: Gemeinde Hohenau	<p>Bei Bau-km 1+359,94 wird der Anschluss für die Ortschaft Hötzelsberg und Kramersbrunn an die Bundesstraße neu erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Tropfen.</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO in Belastungsklasse 1,0 befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Der Anschluss wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4 (3)	0+955 bis 1+920 (links)	öFW Achse WW-SAL3	a) – b) E + U: Gemeinde Hohenau	<p>Von Bau-km 0+955 bis Bau-km 1+920 wird parallel zur Bundesstraße 533 ein Weg angelegt.</p> <p>Er wird bei Bau-km 0+955 an das bestehende Waldwegenetz und bei Bau-km 1+920 an die alte B533 angebunden.</p> <p>Er ersetzt die entfallenen Waldzufahrten der angrenzenden Grundstücke.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 0,50 – 1,50 m Weglänge: 940 m</p> <p>Der Weg wird bei einer Längsneigung <math>\geq 8\%</math> asphaltiert und bei einer Längsneigung <math>&lt; 8\%</math> mit ungebundener Deckschicht ausgeführt.</p> <p>Der Weg wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5 (2)	0+487 bis 0+995 (links)	öFW Achse WW-KAP1	a) – b) E + U: Grundstückseigentümer	<p>Von Bau-km 0+487 bis Bau-km 0+995 wird parallel zur Bundesstraße 533 ein Weg angelegt.</p> <p>Er wird bei Bau-km 0+487 an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße und bei Bau-km 0+995 an das Waldwegenetz angebunden.</p> <p>Er ersetzt die entfallenen Waldzufahrten der angrenzenden Grundstücke.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 0,50 – 0,75 m Weglänge: 461 m</p> <p>Der Weg wird mit einer ungebundenen Deckschicht ausgeführt. Der Weg wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6 (4)	1+800 Abstand ca. 250 m (rechts)	öFW	a) - b) E+U: Gemeinde Hohenau	<p>Von Bau-km 1+756 bis 1+815 wird parallel zur Bundesstraße 533 in Weg angelegt.</p> <p>Es wird der bestehende öFW Flur Nr. 991 zur Erschließung der Flur Nr. 999 und 1000 verlängert.</p> <p>Er ersetzt die entfallenen Waldzufahrten der angrenzenden Grundstücke.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 0,50 – 0,75 m Weglänge: 100 m</p> <p>Der Weg wird mit einer ungebundenen Deckschicht ausgeführt. Der Weg wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau - Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7 (3)	1+370 bis 1+500 (rechts / links)	Gehweg	a) – b) E: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung U: Gehwege: Gemeinde Hohenau Querungshilfe: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 1+370 bis Bau-km 1+400 wird ein unselbständiger Gehweg rechts bzw. links parallel zur Bundesstraße 533 angelegt und erhält eine Querungshilfe mit Beleuchtung. Der Gehweg wird Bestandteil der Bundesstraße 533 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung bis auf die Querungshilfe im Fahrbahnteiler (Bundesrepublik Deutschland) obliegt der Gemeinde Hohenau.

## 1.2 Änderung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1 (1, 2, 3, 4)	-0+150 bis 1+850 und 2+450 bis 2+600	Bundesstraße B 533	a) und b) E + U Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km -0+150 bis Bau-km 1+850 wird die bestehende Bundesstraße durch die Baumaßnahme berührt, und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Trasse wird bestandsorientiert nach den Vorgaben der RAL ausgebaut.</p> <p>Die Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse Bk 10 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der Straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Von Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+640 wird im Bereich der südöstlichen Dammböschung eine Berme mit einer Breite von 3,0 m angelegt, und an die GV Kramersbrunn (Lfd. Nr. 1.2.2) angeschlossen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
zu 1.2.1				<p>dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die veränderte Straße bleibt weiterhin Bundesstraße.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2 (3)	1+360 bis 1+620 (rechts)	Gemeindestraße Kramersbrunn Achse GV-HK1	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	<p>Von Bau-km 1+360 bis 1+620 wird die bestehende Gemeindestraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Kramersbrunn kommend wird die Gemeindestraße nach Süden verschwenkt und an die neue AS-Hötzelsberg neu angebunden. Die Straße verbindet weiterhin die Ortschaft Kramersbrunn mit der B533</p> <p>Die Gemeindestraße erhält einen Fahrbahnbreite von 3,0m. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 1,0 befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
zu 1.2.2				<p>Die veränderte Straße bleibt weiterhin Gemeindestraße. In den Bereichen wo die B533 alt überbaut wird erfolgt eine Abstufung der der B533 alt zur Gemeindestraße.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.2.3 (3)	1+295 bis 1+360 (rechts)	Gemeindestraße Hötzelsberg Achse GV-HK1	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	<p>Von Bau-km 1+295 bis 1+360 wird die bestehende Gemeindestraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Hötzensberg kommend wird die Gemeindestraße nach Süden verschwenkt und an die neue AS-Hötzensberg neu angebunden. Die Straße verbindet weiterhin die Ortschaft Hötzensberg mit der B533</p> <p>Die Gemeindestraße erhält einen Fahrbahnbreite von 5,0 m. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 1,0 befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
zu 1.2.3				<p>Die veränderte Straße bleibt weiterhin Gemeindestraße. In den Bereichen wo die B533 alt überbaut wird erfolgt eine Abstufung der der B533 alt zur Gemeindestraße.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4 (1)	0+080 (rechts)	Gemeindestraße Hötzelsberg Rückbau	a) E + U Gemeinde Hohenau b) –	<p>Bei Bau-km 0+080 wird die bestehende Gemeindestraße durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird nicht mehr an die Bundesstraße angeschlossen und rückgebaut.</p> <p>Die Gemeindestraße wird zum öFW abgestuft.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile (ca. 15m ab FBR der B533 neu) werden entsiegelt und rekultiviert. Die Widmung wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.2.5 (4)	2+150	öFW Achse UF-2148A	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	<p>Von Bau-km 2+088 bis Bau-km 2+203 wird der bestehende öFW und Graben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der öFW quert die B 533 im Zuge des BW 01 (lfd. Nr. 2.1.1)</p> <p>Der Weg wird im Norden der B 533 verschwenkt, um eine rechtwinklige Kreuzung zu ermöglichen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 1,00 – 1,50 m Weglänge: 320 m</p> <p>Der Weg wird wegen der großen Längsneigung asphaltiert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 0,3 befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
zu 1.2.5				Der Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.2.6 (4)	2+408 bis 2+600	Geh- und Radweg Achse RW-SAL1	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	<p>Von Bau-km 2+408 bis Bau-km 2+600 wird der bestehende beschränkt öffentliche Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an den best. beschränkt öffentlichen Weg angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 0,50 m Weglänge: 196 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 0,3 befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert.</p> <p>Widmung des Geh- und Radweges zum beschränkt öffentlichen Weg.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.2.7 (4)	1+900 (links)	öFW Flur-Nr. 1015	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	Bei Bau-km 1+900 wird der bestehende landwirtschaftliche Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an den öFW (Lfd.Nr. 1.1.4) angeschlossen. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 0,50 m Weglänge: 5 m Der Weg wird, wie im Bestand wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege ca. 10 m werden in Asphaltbauweise hergestellt. Der Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.2.8 (3)	1+550 (rechts)	öFW Flur-Nr. 1307	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	Bei Bau-km 1+550 wird der bestehende landwirtschaftliche Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an den öFW (Lfd.Nr. 1.2.2) angeschlossen. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 0,50 m Weglänge: 5 m Der Weg wird, wie im Bestand wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege ca. 10 m werden in Asphaltbauweise hergestellt. Der Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.

### 1.3 Beseitigung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11 Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.1 (1)	-0+120 (rechts)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 609/1 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über Flnr. 609. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.2 (1)	0+100 (links)	Waldzufahrt	a) Gemeinde Hohenau b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 665 zur B533 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.3 (1,2)	0+460 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 624 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.4 (2)	0+555 (rechts)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 626 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über Flnr. 577. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.5 (2)	0+655 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 639 zur B533 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.6 (2)	0+663 (rechts)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 638 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über Flnr. 574. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.7 (2)	0+895 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 630 zur B533 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.8 (2,3)	0+973 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 628 zur B533 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz und RV-Nr. 1.1.4.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.9 (3)	1+142 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 1308/4 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz und RV-Nr. 1.1.4. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: 01.01.2019
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1.3.10 (3)	1+352 (rechts und links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 1309 zur B533 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz und RV-Nr. 1.1.4.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.11 (3)	1+755 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 1310 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz und RV-Nr. 1.1.4. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.12 (3,4)	1+842 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 1010 zur B533 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über das rückwärtige bestehende Waldwegenetz und RV-Nr. 1.1.4.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.13 (3,4)	1+850 (links)	Waldzufahrt	a) Gemeinde Hohenau b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 993 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig FlNr. 992. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.14 (3,4)	1+882 (links)	Waldzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 989 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über FlNr. 991. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.15 (3,4)	1+912 (links)	Wiesenzufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 987 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über Flnr. 983 und 687. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.16 (4)	2+537 (links)	Zufahrt	a) Gemeinde Hohenau b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 180 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über Flnr. 210/4. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.17 (4)	2+540 (rechts)	Zufahrt	a) Gemeinde Hohenau b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 110 zur B533 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über Flnr. 91. Die Kosten für die Beseitigung trägt Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 01.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1 (4)	2+147,121	BW 01 Brücke im Zuge der B533 über einen öffentlichen Weg und Graben	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 533 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 2+147,121 einen öffentlichen Weg (lfd. Nr. 1.2.5) und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 16,00 m Lichte Höhe: >4,70 m Breite zw. d. Geländern: 16,15 m Kreuzungswinkel: 100 gon Belastung nach ARS 22/2012, DIN EN 1991-2 einschließlich MLC- Bemessung. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.



## 2.2 Bauliche Anlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1 (4)	1+920 (links)	Rückbau Haus	a) – b) –	Das bestehende Anwesen (Wohngebäude mit angebautem Nebengebäude) auf Flur-Nr. 987 Gemarkung Wasching wird von der Baumaßnahme betroffen und deshalb abgelöst. Die Höhe der Entschädigung wird im Entschädigungsverfahren geregelt. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2 (3)	1+700 (links)	Rückbau Haus	a) – b) –	Das bestehende Anwesen (Wohngebäude mit angebautem Nebengebäude) auf Flur-Nr. 1311 Gemarkung Wasching wird von der Baumaßnahme betroffen und deshalb abgelöst. Die Höhe der Entschädigung wird im Entschädigungsverfahren geregelt.  Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.3 (4)	2+090 (links)	Wendekreis Busverkehr	a) und b) Gemeinde Hohenau	Für den Busverkehr wird in Saldenau eine Wendeschleife mit einem Durchmesser von 25 m geschaffen. Dazu wird der Anschluss des best. öFW an die zur GVS abzustufende Bundesstraße aufgeweitet. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

## 2.3 Bushaltebuchten

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1 (3)	1+400 (rechts)	Bushaltebucht	a) und b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Bau Bau-km 1+400 wird die bestehende Bushaltebucht an der Bundesstraße 533 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Busbucht wird 3,0 m breit. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Busbucht bleibt Bestandteil der Bundesstraße 533 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2 (3)	1+480 (links)	Bushaltebucht	a) und b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Bau Bau-km 1+480 wird die bestehende Bushaltebucht an der Bundesstraße 533 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Busbucht wird 3,0 m breit.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Busbucht bleibt Bestandteil der Bundesstraße 533 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1 (4)	1+704 bis 2+600	Entwässerungsabschnitt 1	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Das von Bau-km 1+704 – 2+600 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und nach Vorreinigung und Speicherung in einem Regenrückhaltebecken (Nr. 3.3.1) gedrosselt $Q_{Dr} = 8 \text{ l/s}$ in den Schneiderbach eingeleitet (E1).  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.2 (3)	1+560 bis 1+704	Entwässerungsabschnitt 2	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 1+560 – 1+704 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in die best. Geländemulde (E2) eingeleitet, und in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 35 l/s.</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.3 (3)	1+423 bis 1+560	Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 1+423 – 1+560 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E3).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 31 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.4 (3)	1+352 bis 1+423	Entwässerungsabschnitt 4	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 1+352 – 1+423 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E4).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 19 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.5 (3)	1+265 bis 1+352	Entwässerungsabschnitt 5	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 1+265 – 1+352 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E5).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 16 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.6 (3)	1+145 bis 1+265	Entwässerungsabschnitt 6	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 1+148 – 1+265 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E6).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 19 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.7 (3)	1+008 bis 1+148	Entwässerungsabschnitt 7	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 1+008 – 1+148 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E7).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 13 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.8 (2)	0+836 bis 1+008	Entwässerungsabschnitt 8	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 0+836 – 1+008 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E8).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 3 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.9 (2)	0+675 bis 0+836	Entwässerungsabschnitt 9	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 0+675 – 0+836 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E9).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 16 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.10 (2)	0+530 bis 0+675	Entwässerungsabschnitt 10	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 0+530 – 0+675 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E10).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 15 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.11 (2)	0+308 bis 0+530	Entwässerungsabschnitt 11	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 0+308 – 0+530 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E11).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 6 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.12 (1)	0+045 bis 0+308	Entwässerungsabschnitt 12	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 0+045 – 0+308 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E12).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 26 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1.13 (1)	-0+110 bis 0+045	Entwässerungsabschnitt 13	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km -0+110 – 0+045 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den angrenzenden Wiesen-, bzw. Waldgrundstücken breit-, bzw. linienförmig über die bewachsene Oberbodenzone versickert (E13).</p> <p>Die Ableitung zum nächsten Graben wird im Grunderwerb als dauernd zu belastende Fläche eingetragen.</p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei einem 15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr 19 l/s.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

### 3.2 Durchlässe

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1 (3)	1+560	Durchlass DN 800	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 1+560 wird ein Durchlass DN 800 angelegt. Über den Durchlass wird das Wasser aus dem Außengebiet in eine bestehende Geländemulde geleitet (E2). Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.2 (4)	1+900 (links)	Durchlass DN 500	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 1+900 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Über den Durchlass wird das Wasser aus dem Entwässerungsgraben der B533 alt über eine Rauhbettmulde an den Entwässerungsabschnitt 1 angeschlossen Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

### 3.3 Regenrückhaltebecken

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1 (4)	2+100 rechts	RRB 1	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Das von Bau-km 1+704 – 2+600 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und nach Vorreinigung und Speicherung in einem Regenrückhaltebecken gedrosselt $Q_{Dr} = 8 \text{ l/s}$ in den Schneiderbach eingeleitet (E1).  Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

## 4 Leitungen (Anlagen Dritter)

### 4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1 (1, 2, 3, 4)	-0+150 bis 2+600	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) E + U: Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Bundesstraße und den Anschlussästen verlaufenden und kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.  Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

## 4.2 Elektrizitätsanlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1 (1, 2, 3, 4)	-0+150 bis 2+600	Nieder- und Mittelspannungskabel	a) und b) E + U: Bayernwerk AG	<p>Die parallel zur Bundesstraße und den Anschlussästen verlaufenden und kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

### 4.3 Wasserversorgungsanlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1 (4)	2+200 bis 2+600 (links)	Wasserleitung	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	Die parallel zur best. Bundesstraße verlaufende Wasserleitung wird durch die Maßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Hohenau.



## 5 Gewässerausbau

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1 (4)	2+174	Schneiderbach	a) und b) E + U: Gemeinde Hohenau	<p>Bei Bau-km 2+174 wird der Schneiderbach (Gewässer III. Ordnung) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet.</p> <p>Hydraulische Daten: MNQ = 1 l/s MQ = 3 l/s</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt, den Naturschutzbehörden, und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hohenau.</p>

## 6 Sonstige Maßnahmen

### 6.1 Sichtfeldfreilegung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1 (4)	2+270 (links)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 2+270 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Haltesichtweite in untergeordneten Knotenpunktzufahrten an der Einmündung Saldenau ein Sichtfeld links der Bundesstraße 533 freizuhalten.  Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.2	2+085 bis 2+485 (rechts)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 2+085 bis Bau-km 2+485 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Anfahrtsicht in untergeordneten Knotenpunktzufahrten an der Einmündung Saldenau ein Sichtfeld rechts der Bundesstraße 533 freizuhalten.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.3	1+168 bis 1+563 (links)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 1+168 bis Bau-km 1+563 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Anfahrtsicht in untergeordneten Knotenpunktzufahrten an der Einmündung Hötzelsberg ein Sichtfeld links der Bundesstraße 533 freizuhalten.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.4 (1)	-0+095 bis 0+235 (links)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km -0+095 bis Bau-km 0+235 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Haltesichtweite ein Sichtfeld links der Bundesstraße 533 freizuhalten.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11 Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
6.1.5 (3)	1+285 bis 1+420 (links)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 1+285 bis Bau-km 1+420 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Haltesichtweite ein Sichtfeld links der Bundesstraße 533 freizuhalten.</p> <p>Gemäß Geologischen Gutachten ist in den Einschnittbereichen Fels zu erwarten. Die Böschung wird in diesem Bereich als Felsböschung ausgebildet. Die Gestaltung richtet sich nach dem tatsächlich vorgefundenen geologischen Zustand.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.6 (3)	1+670 bis 1+770 (links)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 1+670 bis Bau-km 1+770 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Haltesichtweite ein Sichtfeld links der Bundesstraße 533 freizuhalten.</p> <p>Gemäß Geologischen Gutachten ist in den Einschnittbereichen Fels zu erwarten. Die Böschung wird in diesem Bereich als Felsböschung ausgebildet. Die Gestaltung richtet sich nach dem tatsächlich vorgefundenen geologischen Zustand.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: 16.07.2018
<b>Lfd. Nr. (Blatt)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
6.1.7 (3,4)	1+850 bis 1+910 (recht)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 1+850 bis Bau-km 1+910 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Haltesichtweite ein Sichtfeld links der Bundesstraße 533 freizuhalten.</p> <p>Die Böschung wird in diesem Bereich zurückgesetzt.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B533 Ausbau Grafenau- Hohenau BA I</b>				Unterlage: 11
				Datum: 16.07.2018
Lfd. Nr. (Blatt)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.8 (4)	2+290 bis 2+3550 (recht)	Sichtfeld	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 1+850 bis Bau-km 1+910 ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Einhaltung der Haltesichtweite ein Sichtfeld links der Bundesstraße 533 freizuhalten.</p> <p>Die Böschung wird in diesem Bereich zurückgesetzt.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. Bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>